

Offener Ganztag/Schule von acht bis eins/zusätzliche Betreuung MERKBLATT ELTERNBEITRÄGE 2019/2020

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

lebt das Kind

- mit beiden Elternteilen zusammen = die gesamten Einkünfte beider Elternteile
- mit nur einem Elternteil = nur Einkünfte des Elternteils
- mit Pflegeeltern = Pflegeeltern zahlen grds. den Beitrag der 2. Einkommensstufe, keine Belege notwendig

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Alle positiven Einkünfte des Kalenderjahres 2019 bzw. 2020
Siehe Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ Seite 2

Beamte, Mandatsträger oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte:

Als pauschaler Vorteilsausgleich gegenüber sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ist dem Bruttoeinkommen aus o.g. Tätigkeit (abzüglich Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid) ein Betrag von 10% hinzuzurechnen.

Unterhaltsleistungen für:

- Schulkind
- betreuendes Elternteil

Öffentliche Leistungen:

- Arbeitslosengeld I und II
- Krankengeld
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen
- Ausbildungsförderung
- Elterngeld
- Versorgungsbezüge
- Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag
- Gründungszuschuss etc.
- Renten
- Konkursausfallgeld/Insolvenzgeld
- etc.

3. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen:

Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung an die Elternbeitragsstelle im Jugendamt

Es könnte zu einer anderen Einkommenseinstufung und Beitragszahlung kommen!

- Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile
- Arbeitsplatzwechsel
- (außer-)tarifliche Einkommenserhöhung
- Arbeitsplatzverlust
- Auszahlung von Überstunden
- Trennung der beitragspflichtigen Eltern
- Geburt eines weiteren Kindes
- Bezug oder Wegfall von Unterhalt,
- Wohngeld
- Rente (Erwerbsunfähigkeits-, Witwen-, Waisenrente, etc.)
- etc.

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Werbungskosten in Höhe des Pauschalbetrages von 1.000 € bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
- **oder**
- Werbungskosten entsprechend des letzten, aktuellsten Steuerbescheides
- der Kinderfreibetrag ab dem dritten und für jedes weitere Kind
- die im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten
- zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfond o.ä. (z.B. betriebliche Altersvorsorge, aber keine Entgeltumwandlung)

Nicht berücksichtigt werden:

- Sonderausgaben, Verluste, Negativeinkünfte, etc.
- Kapitalerträge unterhalb der steuerlichen Freigrenzen

Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt:

- Kindergeld, Baukindergeld

5. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres
- beginnt zum 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt
- Schließungszeiten (z.B. Ferien) und Abwesenheitszeiten haben keinen Einfluss auf den zu zahlenden Beitrag
- Änderungen bzw. Abmeldungen sind über den Träger an die Schulleitung zu richten.
- Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

6. Höhe der Elternbeiträge und Beitragsermäßigungen

- siehe Beitragstabelle (unten)
- 01.08.-31.12.2019 = Bruttoeinkünfte Kalenderjahr 2019 (vorläufige Hochrechnung)
- 01.01.-31.07.2020 = Bruttoeinkünfte Kalenderjahr 2020 (vorläufige Hochrechnung)
- Geschwisterkinderermäßigung: Haben Sie mehrere Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter oder die Betreuung an einer Grundschule besuchen, muss für das zweite Kind nur ein Drittel des Beitrages gezahlt werden. Das Dritte und weitere Kinder sind beitragsfrei. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Beitragshöhe. Für das Kind mit dem höchsten regulären Beitrag ist der Beitrag voll zu zahlen. Beim Kind mit dem zweithöchsten regulären Beitrag reduziert sich der Beitrag auf ein Drittel.
- Für die Zeit des Bezuges von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag ist kein Beitrag zu zahlen.
- über 96.000 Euro => Höchstbeitrag, keine Einkommensbelege und -berechnung erforderlich
- Mittagsverpflegung => wird über den Träger bzw. Caterer direkt abgerechnet. (Fördermöglichkeiten über das Bildungs- und Teilhabepaket)

Hinweis: Das Einkommen kann nachträglich auf Richtigkeit der Einstufung geprüft werden. Zu wenig gezahlte Beiträge werden nachgefordert, zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

7. Erlass von Elternbeiträgen

- Einzelfallprüfung auf Antrag. Der Erlass bzw. Teilerlass von Beiträgen ist grds. möglich, wenn ansonsten der notwendige Lebensunterhalt nicht sichergestellt werden kann.

8. Satzung

- Die Elternbeitragsatzung finden Sie unter www.rheine.de.

Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule:

Jahres- Bruttoeinkommen	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag inklusive Ferienbetreuung:
bis 24.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000,00 €	50,56 €	56,62 €
bis 48.000,00 €	73,04 €	81,80 €
bis 60.000,00 €	95,50 €	106,96 €
bis 72.000,00 €	123,60 €	138,43 €
bis 84.000,00 €	157,29 €	176,16 €
bis 96.000,00 €	179,75 €	201,32 €
über 96.000,00 €	191,00 €	213,92 €

Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der „Schule von acht bis eins“ bzw. der „zusätzlichen Betreuung“

Jahres- Bruttoeinkommen	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag inklusive Ferienbetreuung:
bis 24.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000,00 €	33,71 €	39,78 €
bis 48.000,00 €	50,56 €	59,32 €
bis 60.000,00 €	67,40 €	78,86 €
bis 72.000,00 €	89,88 €	104,72 €
bis 84.000,00 €	117,96 €	136,84 €
bis 96.000,00 €	134,81 €	156,38 €
über 96.000,00 €	146,06 €	168,98 €